



PERSONALBLATT

Freie Universität Berlin

Nummer 8/2004

August 2004

Inhalt:

Betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin
Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07
Auflage: 2.500 Exemplare

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Im Zusammenhang mit dem zum 1.8.2004 in Kraft getretenen Anwendungs -Tarifvertrag Freie Universität Berlin (AnwTV FUB), findet auch der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 18. Februar 2003 entsprechende Anwendung (siehe § 9 AnwTV FUB).

Auf der Grundlage dieser tarifvertraglichen Regelung bietet die VBL den bei ihr pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Finanzierung einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung auch im Wege der Entgeltumwandlung an.

Die Freie Universität Berlin hat mit der VBL mit Wirkung vom 1.8.2004 eine Vereinbarung über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung geschlossen und ist damit berechtigt, die durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung bei der VBL für die dort pflichtversicherten Beschäftigten durchzuführen.

Voraussetzung dafür ist, dass die FUB mit dem Beschäftigten eine Vereinbarung über die Entgeltumwandlung schließt, in der geregelt sein muss, dass die entsprechenden Beiträge für die vom Arbeitgeber zugesagte Altersversorgung verwendet werden (siehe Anlage 1 Entwurf Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen).

Die VBL bietet für eine Entgeltumwandlung ihre Produkte **VBLextra** oder **VBLdynamik** an.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht unabhängig von der Höhe des individuellen Arbeitsentgelts bis zu einer Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; dies sind 2472,00 € im Jahr 2004.

Jährlich ist mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV als Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung (§ 1 a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG) zu leisten; dies sind 181,13 € im Jahr 2004 bzw. 15,09 € monatlich.

Die Beiträge sind bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG) und bis zum 31.12.2008 auch sozialversicherungsfrei.

Zusätzlich sind sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber für diese Beiträge bis zum 31.12.2008 keine Anteile zur Sozialversicherung zu leisten.

Weitere Informationen zur Entgeltumwandlung ergeben sich aus dem in Anlage 2 abgedruckten **VBLinfo 3/2003** vom April 2003.

Antragsformulare können Sie entweder als Auslage in Ihrer Personalstelle oder direkt von der VBL erhalten.

Dazu und für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das in der VBLinfo 3/2003 auf Seite 5 genannte **Service-Center Freiwillige Versicherung**.

Zur Thematik der Entgeltumwandlung wird das Referat für Fort- und Weiterbildung im Herbst dieses Jahres ca. einstündige Informationsveranstaltungen für Gruppen von ca. 25 bis 30 Beschäftigten anbieten. Mitarbeiter der VBL werden diese Veranstaltungen durchführen und geben dabei Gelegenheit, auch individuelle Fragestellungen zu erörtern.

Darüber hinaus finden gegenwärtig noch Gespräche mit anderen tarifvertraglich zugelassenen Anbietern hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zur Entgeltumwandlung statt, über deren Ergebnisse wir gesondert informieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalstelle

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

Zwischen

.....
Arbeitgeber

und

.....
Arbeitnehmer

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom mit Wirkung vom auf der Grundlage Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Anspruch des/der Arbeitnehmers/in auf

laufende Entgeltbestandteile beginnend ab

monatlich in Höhe eines Betrages von Euro Cent

zusätzliche Einmalzahlung¹ zum in Höhe eines Betrages vonEuroCent

sonstige Entgeltbestandteile (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld)

jährlich zum in Höhe eines Betrages von Euro Cent

wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

§ 2

1) Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen² für den Durchführungsweg **Pensionskasse** entrichtet.

2) Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

¹ Für das Jahr des Vertragsabschlusses wird für die Monate ab Jahresbeginn bis zur Aufnahme der regelmäßigen Zahlungen eine Einmalzahlung geleistet (bitte ausfüllen, falls gewünscht).

² Es ist darauf zu achten, dass dem Grunde nach steuerpflichtige Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung genutzt werden, um die Wirkung der Steuerfreiheit des umgewandelten Entgelts voll auszuschöpfen.

§3

- 1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum³ und danach jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Monaten von dem/der Arbeitnehmer/in gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Versicherten bei der VBL zu beantragen.

§ 4

- 1) Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
 - (a) Aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt,
 - (b) Grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers abhängig sind (Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), verringert.

Ferner ist ihm bekannt, dass nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen, die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig sind.

§ 5

- 1) Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist⁴.
- 2) Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge dem Arbeitnehmer zur Verfügung.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

 (Arbeitgeber)

 (Arbeitnehmer/in)

³ Bei der Regelung zur Kündigungsfrist ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin nach § 5 Ziffer 2 der Protokollnotiz vom 8.11.2001 über die Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung gemäß Nr. 5 der Tarifvereinbarung vom 15.11.2000 an die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber grundsätzlich mindestens für einen Zeitraum eines Jahres gebunden ist.

⁴ Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z.B., wenn die Entgeltfortzahlungsfristen abgelaufen sind oder in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Bezüge.



VBL ^{3/2003} *info*

April 2003

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Aus dem Inhalt

Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst

I Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der VBL

- 1 Anspruch nach dem Betriebsrentengesetz
- 2 Öffnungsklausel für den öffentlichen Dienst
- 3 Möglichkeiten für nicht tarifgebundene Arbeitgeber
- 4 Beitragsbemessungsgrenze und Mindestbeitrag
- 5 Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

II Finanzierung der VBL extra durch Entgeltumwandlung

- 1 Freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell
- 2 Riester-Förderung oder Entgeltumwandlung

III Entgeltumwandlung in der Praxis

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Keine Verringerung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
- 3 Erstellung von Angeboten
- 4 Versicherungsantrag bei der VBL
- 5 Beitragszahlung
- 6 Jährlicher Versicherungsnachweis

IV Entgeltumwandlung und kein Ende?

- 1 Wechsel der geförderten Finanzierungsart
- 2 Beendigung der Pflichtversicherung
- 3 Kapitalübertragung auf den neuen Arbeitgeber

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail vbl@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Martin Gantner (FV 10)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. März 2003 haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vereinbart. Die Beschäftigten haben nunmehr die Möglichkeit, ihre betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung zu finanzieren. Dieser Tarifvertrag gilt für mehr als 1.600 bei der VBL beteiligte kommunale Arbeitgeber mit etwa 360.000 Beschäftigten.

Die VBL bietet diesen Beschäftigten an, die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Rahmen der freiwilligen Versicherung – VBL extra – durchzuführen.

Mit der VBL extra stellen wir ein Produkt der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung, das sich hervorragend für die Finanzierung durch Entgeltumwandlung eignet. Wir laden daher die Arbeitgeber und die Beschäftigten des kommunalen Dienstes ein, sich entsprechende Angebote von uns erstellen zu lassen.

Mit dieser „VBL info“ möchten wir Sie über die wesentlichen Punkte der durch Entgeltumwandlung finanzierten freiwilligen Versicherung informieren. Für weitere Einzelheiten steht Ihnen auch unser Team im Service-Center gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claus-Jürgen Rissling

Abteilungsleiter Freiwillige Versicherung

I Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der VBL

1 Anspruch nach dem Betriebsrentengesetz

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, welche in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Mit der Entgeltumwandlung verzichten die Beschäftigten durch Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber auf künftige Vergütungsbestandteile, die statt dessen in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Geringfügig Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, besitzen ebenfalls diesen Anspruch.

Keinen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben Arbeitnehmer, die in einem berufsständischen Versorgungswerk (z. B. Ärzteversorgung) versichert sind. Hier können Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedoch im gegenseitigen Einvernehmen eine Entgeltumwandlung vereinbaren.

2 Öffnungsklausel für den öffentlichen Dienst

Damit tarifvertraglich gezahlte Löhne und Gehälter im Wege der Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung genutzt werden können, muss der Tarifvertrag dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber die entsprechende Möglichkeit ausdrücklich einräumen (sog. Öffnungsklausel).

Der Altersvorsorgeplan 2001 (vgl. Anlage 5 zum Tarifvertrag Altersversorgung) hat die Entgeltumwandlung zunächst einheitlich für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen. Am 18. März 2003 haben sich die Tarifvertragsparteien im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) über einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung geeinigt. Somit können die kommunalen Beschäftigten sowohl die Vorteile der Riester-Rente als auch der Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen.

Die Tarifvertragsparteien für Bund und Länder haben noch keine Entgeltumwandlung vereinbart. Hier besteht nur die Möglichkeit, außertarifliche Lohn- und Gehaltsbestandteile umzuwandeln.

3 Möglichkeiten für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Den an der VBL beteiligten Arbeitgebern, die nicht an den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) gebunden sind, steht die Entgeltumwandlung sofort offen. Der Verwaltungsrat der VBL hat am 19. September 2002 beschlossen, dass diese Arbeitgeber bei der VBL die Entgeltumwandlung durchführen können, soweit die betriebsrentenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

4 Beitragsbemessungsgrenze und Mindestbetrag

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht unabhängig von der Höhe des individuellen Arbeitsentgelts bis zu einer Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; dies sind **2.448,00 €** im Jahr **2003**.

Jährlich ist mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV als Beitrag zur betriebliche Altersversorgung (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG) zu leisten; dies sind **178,50 €** im Jahr **2003** bzw. **14,88 €** monatlich.

5 Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Die Entgeltumwandlung hat sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber wesentliche Vorteile.

Vorteile für den Arbeitnehmer:

- Die Beiträge sind bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung **steuerfrei** (§ 3 Nr. 63 EStG).
- Die Beiträge sind bis zum 31.12.2008 auch sozialversicherungsfrei.
- Die geleisteten Beiträge kommen Ihnen nach Abzug vergleichsweise geringer Verwaltungskosten voll zu gute; insbesondere werden die Beiträge nicht durch Abschlussprovisionen oder Gewinnausschüttungen an Dritte vermindert.

Vorteile für den Arbeitgeber:

- Für diese Beiträge sind bis 31.12.2008 keine Anteile zur Sozialversicherung zu leisten.
- Die Durchführung bei der VBL erfordert keinen nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Sie erhalten Ihre betriebliche Altersversorgung aus einer Hand und brauchen dazu lediglich mit einem Anbieter zu kommunizieren.

Folgendes Beispiel zeigt (siehe Tabelle), wie Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch eine Entgeltumwandlung Einsparungen erhalten:

Der Arbeitnehmer bezieht im Jahr 2003 ein Jahreseinkommen in Höhe von 35.000,00 €.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sparen zusammen **1.811,65 €**.

Tabelle zur Beispielrechnung (Angaben in €)

	Abgaben ohne Entgelt- umwandlung	Abgaben mit Entgeltum- wandlung bis max. 2.448,00 €
Bruttoeinkommen	35.000,00	32.552,00
Abgaben Sozialver- sicherung 42,2 % (ArbG + ArbN-Anteil)	14.770,00	13.736,94
Lohnsteuer/ Solidaritatzuschlag Steuerklasse III/0	3.751,58	2.972,99
Gesamtabgaben	18.521,58	16.709,93

Der Arbeitnehmer zahlt in diesem Beispiel **1.295,12 €** weniger an Steuern und Sozialversicherungsbeitragen, der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeitragen sinkt um **516,53 €**. Bei Kirchenzugehorigkeit ergabe sich fur den Arbeitnehmer daruber hinaus noch eine Kirchensteuerersparnis.

Somit wurden beim Arbeitnehmer rund **52,90 %** seiner in die betriebliche Altersversorgung eingezahlten Beitrage durch Einsparungen bei Steuern und Sozialversicherungsabgaben finanziert.

Uber den Steuerfreibetrag von 2.448,00 € hinausgehende Beitrage konnen schlielich vom Arbeitgeber bis zu einem Betrag in Hohe von 1.752,00 € mit 20 % pauschal versteuert werden (§ 40b EStG), soweit dieser Betrag nicht bereits im Rahmen der VBL-Pflichtversicherung ausgeschopft ist. Fur verbleibende Beitrage der Entgeltumwandlung ist die individuelle Versteuerung mageblich.

II Finanzierung der VBL extra durch Entgeltumwandlung

1 Freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell

Die Arbeitsentgeltanspruche werden in Beitrage zur freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) umgewandelt; dadurch erwirbt der Versicherte eine sofort unverfallbare Versorgungsanswartschaft. Die Leistungsbemessung erfolgt auf der Grund-

lage der Versicherungsbedingungen der VBL extra.

Fur Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist wichtig, dass durch die betriebliche Altersversorgung nur ein geringer Verwaltungsaufwand entsteht. Wir meinen, dass dies mit den Angeboten der VBL sichergestellt ist.

Die Pflichtversicherung wurde durch das Punktemodell einfach und zukunftssicher geregelt. Es bietet sich daher an, auch die freiwillige betriebliche Altersversorgung in Anlehnung an das Punktemodell auf diesem Wege zu finanzieren. Die weiteren Vorteile der VBL extra haben wir fur Sie auf unserer Internet-Seite unter www.vbl.de zusammengefasst.

2 Riester-Forderung oder Entgeltumwandlung

Sofern die entsprechenden steuerlichen und tarifvertraglichen Voraussetzungen vorliegen, konnen die Beschaftigten von allen Moglichkeiten der staatlichen Forderung – ggf. auch nebeneinander – profitieren. Eine pauschale Aussage uber den besten Forderweg konnen wir nicht treffen. Fur die konkrete Anlageentscheidung sind ganz unterschiedliche Kriterien mageblich, die wesentlich von der familiaren und wirtschaftlichen Situation des Beschaftigten abhangen.

Tendenziell eignet sich die Riester-Forderung eher fur Familien und Alleinstehende mit Kindern und geringem oder durchschnittlichem Einkommen. Die Entgeltumwandlung mit der Befreiung von Steuer- und Sozialversicherungsbeitragen ist fur Alleinstehende und Paare ohne Kinder meist attraktiver.

Die **Riester-Forderung** erfolgt durch staatliche **Zulagen** sowie durch zusatzliche **Steuerersparnis im Rahmen des Sonderausgabenabzugs**. Die fur Sie zutreffende Steuerersparnis konnen wir ohne Kenntnis der individuellen Situation nicht beurteilen. Hier kann das zustandige Finanzamt oder ein Steuerberater behilflich sein.

Bei der **Entgeltumwandlung** wirken sich die **Steuerersparnis** sowie die **Sozialversicherungsfreiheit bis zum 31.12.2008** wesentlich zum Vorteil des Versicherten aus.

Zwar wird die Entgeltumwandlung wegen der fehlenden Sozialversicherungspflicht zu einer Verringerung der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung fuhren; diese Einbue wird aber bei weitem von den beschriebenen Vorteilen aufgewogen. Derzeit vermindert sich die monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung pro fehlende 1.000 € um 0,89 € (Werte 1. Halbjahr 2003).

Auch bei Teilzeitbeschäftigten kann eine Entgeltumwandlung unter Ausschöpfung des vollen Förderbetrages in Höhe von z. Zt. jährlich 2448,00 € sinnvoll sein.

Von einer Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit Altersteilzeit ist abzuraten. Durch die Entgeltumwandlung verringert sich das Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und damit gegebenenfalls auch das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsleistungen. Die Aufstockungsleistungen würden sich daher verringern.

III Entgeltumwandlung in der Praxis

1 Rechtsgrundlagen

Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung ist zunächst der Abschluss von zwei Verträgen erforderlich.

Der an der VBL beteiligte Arbeitgeber schließt mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Entgeltumwandlung. Darin muss geregelt sein, dass die umgewandelten Beiträge für die vom Arbeitgeber zugesagte betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Weiterhin schließt der Beteiligte eine „Vereinbarung über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung“ mit der VBL ab.

Als beteiligter Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, telefonisch oder schriftlich eine Vereinbarung über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung anzufordern.

2 Keine Verringerung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Beachten Sie bitte, dass mit der Entgeltumwandlung keine Verringerung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts verbunden ist. Für den Versicherten wirkt sich daher die Entgeltumwandlung nicht nachteilig auf die Rente aus der Pflichtversicherung (VBL klassik) aus.

Umgewandeltes Entgelt gilt vielmehr nach der Satzung weiterhin als steuerpflichtig in Bezug auf die Zusatzversorgung (§ 64 Abs. 4 der Satzung). Soweit also zusatzversorgungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird, ist es weiterhin in der Pflichtversicherung zu versichern, mit der Folge, dass hierauf Umlagen und Sanierungsgelder zu leisten sind. Natürlich gilt diese Regelung nicht für Entgelte, die bereits nicht zusatzversorgungspflichtig sind (z. B. Urlaubsgeld).

3 Erstellung von Angeboten

Gerne erstellen wir eine unverbindliche Beispielsberechnung unter Berücksichtigung individueller Angaben. Bitte verwenden Sie dafür unseren Angebotsvordruck, den wir Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber gerne zur Verfügung stellen.

4 Versicherungsantrag bei der VBL

Um eine Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung bei der VBL zu begründen, hat der Beschäftigte einen „Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Versicherung VBL extra Entgeltumwandlung“ über den beteiligten Arbeitgeber ausgefüllt an die VBL einzusenden. Der Antrag ist vom **Versicherungsnehmer** (Arbeitgeber) und **Versicherten** (Arbeitnehmer) zu unterzeichnen.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Beschäftigte die Geltung der Versicherungsbedingungen VBL extra in der jeweils geltenden Fassung an. Sollten die Versicherungsbedingungen oder die vorliegende VBL *info* 3/2003 dem Antrag nicht beigefügt sein, können die Unterlagen jederzeit über die VBL oder das Internet unter www.vbl.de bzw. Ihren Arbeitgeber angefordert werden.

Gerne werden wir den Beteiligten die Anträge sowie die weiteren Unterlagen zur Entgeltumwandlung in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stellen.

5 Beitragszahlung

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind per Einzelüberweisung durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu leisten.

Die Beitragszahlung kann regelmäßig monatlich, halbjährlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Auch Zahlungen aus der jährlichen Sonderzuwendung/Urlaubsgeld sind möglich.

Bitte beachten Sie, dass jährliche Einmalzahlungen, die bei der VBL erst nach dem 30. September eines Jahres eingehen, mit dem Altersfaktor des Folgejahres bewertet werden (§ 25 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen VBL extra).

Damit die bei der VBL eingehenden Beiträge richtig zugeordnet werden können, ist bei jeder Überweisung ein **Verwendungszweck** anzugeben, **dessen Aufbau genau zu beachten ist** (siehe Anlage).

Der für die Entgeltumwandlung im Einzelfall zutreffende Verwendungszweck wird den Beteiligten regelmäßig mit dem Versicherungsschein mitgeteilt.

6 Jährlicher Versicherungsnachweis

Für jedes Kalenderjahr erhält der Versicherte einen Versicherungsnachweis, welcher vom Versicherten sorgfältig geprüft werden sollte. Unter anderem enthält der Versicherungsnachweis folgende Angaben:

- Höhe der Beiträge
- Art des Versicherungstarifs
- Höhe der Versorgungspunkte und ggf. der Bonuspunkte
- Höhe der zu erwartenden monatlichen Leistung
- Höhe der garantierten Leistung

Sollten die vom Arbeitgeber an die VBL zu entrichtenden Beiträge nicht oder nicht vollständig abgeführt worden sein, kann der Arbeitnehmer dies innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Nachweises gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.

IV Entgeltumwandlung und kein Ende?

1 Wechsel der geförderten Finanzierungsart

Dem Arbeitnehmer steht es unter Berücksichtigung der Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber bzw. der Satzungsregelungen frei, über die Art der Finanzierung seiner freiwilligen Versicherung zu entscheiden:

- durch Entgeltumwandlung oder
- durch eigene Beiträge aus dem Nettoeinkommen und für diese ggf.,
- sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, durch Einzahlung der staatlichen Zulagen-Förderung (Riester-Rente).

Bei Beachtung der geltenden Fristen ist insbesondere ein Wechsel der Finanzierungsart grundsätzlich denkbar. Es ist auch durchaus möglich, die zusätzliche Altersversorgung mit Hilfe beider Fördermöglichkeiten, also sowohl durch Entgeltumwandlung als auch durch die Riester-Rente, aufzubauen.

2 Beendigung der Pflichtversicherung

Wechselt der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu einem Arbeitgeber, der nicht bei der VBL beteiligt ist, so endet die Pflichtversicherung. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die freiwillige Versiche-

rung durch den neuen Arbeitgeber im Wege der Entgeltumwandlung weiter zu finanzieren. Der Arbeitnehmer hat nun grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

• Fortsetzung der freiwilligen Versicherung

Auch wenn der Arbeitnehmer nicht mehr im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, gibt es die Möglichkeit, die freiwillige Versicherung bei der VBL fortzusetzen. Den Antrag auf Fortführung der VBL extra kann der Arbeitnehmer bis zu drei Monate nach Ende der Pflichtversicherung stellen. Hierbei zahlt er die Beiträge an die VBL selbst ein und wird dadurch Versicherungsnehmer. Die staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz kann er natürlich weiter in Anspruch nehmen.

• Beitragsfreistellung

Der Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, die VBL extra beitragsfrei zu stellen. Das bedeutet, dass er keine weitere Beiträge mehr einzahlt, die Versicherung jedoch bestehen bleibt. Die von ihm angesammelten Versorgungspunkte nehmen weiter an der Überschussbeteiligung durch Bonuspunkte teil. Die Anwartschaft kann sich dadurch also auch ohne Beiträge erhöhen.

3 Kapitalübertragung auf den neuen Arbeitgeber

Im Falle einer Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 BetrAVG verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers das Deckungskapital seiner gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft auf jeden Folgearbeitgeber oder dessen Versorgungsträger zu übertragen, wenn der Folgearbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem übertragenen Deckungskapital **wertmäßig entsprechende Zusage** macht.

Das Deckungskapital kann somit auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder eine andere betriebliche Altersversorgung übertragen werden.

Für weitere Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an unser

Service-Center Freiwillige Versicherung

- **Telefon** 0180 5 006229
- **Internet** www.vbl.de
- **E-Mail** freiwillige.versicherung@vbl.de
- **Post** VBL – Freiwillige Versicherung
Stichwort: Entgeltumwandlung
76128 Karlsruhe

ANTRAG AUF AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE VERSICHERUNG VBL extra ENTGELTUMWANDLUNG

Antragseingang bei der VBL

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise beim Ausfüllen des Antrags.

ANGABEN ZUR PERSON DES/DER BESCHÄFTIGTEN

Name, Vorname, Geburtsname, Straße, Haus-Nr., Länderkennzeichen, Postleitzahl, Wohnort, VBL-Versicherungsnummer, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail

ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSTARIF

Entsprechend der zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten getroffenen Vereinbarung werden die Beiträge durch Entgeltumwandlung zu folgender Tarifvariante geleistet:

[Bitte den entsprechenden Buchstaben eintragen]

- A Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (ohne Risikoausschluss)
B Alters- und Hinterbliebenenrente (unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente)
C Alters- und Erwerbsminderungsrente (unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente)
D Altersrente (unter Ausschluss von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

ANGABEN ZUR BEITRAGSZAHLUNG

Entsprechend der zwischen der/dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung wird das künftige Arbeitsentgelt in Beiträge zur VBL extra umgewandelt und vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer an die VBL entrichtet.

Es werden regelmäßig die folgenden Beiträge entrichtet: monatlich, halbjährlich, vierteljährlich, jährlich. Includes fields for amount and frequency.

ERKLÄRUNG DES ARBEITGEBERS (VERSICHERUNGSNEHMER)

Kontonummer des Beteiligten, Verteilerschlüssel des Beteiligten (falls vorhanden)

Wir bestätigen, dass die arbeits- und tarifvertraglichen Voraussetzungen einer Entgeltumwandlung für den o.g. Beschäftigten vorliegen und zu seinen Gunsten die Beiträge zur freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) entsprechend der mit der VBL getroffenen Vereinbarung über die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung entrichtet werden.

Ort Datum Stempel und Unterschrift des Beteiligten

ERKLÄRUNG DER/DES BESCHÄFTIGTEN (VERSICHERTE/R)

Die Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) habe ich über meinen Arbeitgeber zur Kenntnis genommen und erkenne diese als für mich verbindlich an.

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben und erkläre mich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Hinweis zum Datenschutz: Meine persönlichen Daten werden zur Begründung und Durchführung der Versicherung benötigt und von der VBL für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

Ort Datum Unterschrift der/des Beschäftigten

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHFOLGENDEN HINWEISE

1 Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an:

VBL – Freiwillige Versicherung
Stichwort: Entgeltumwandlung
76128 Karlsruhe

2 Die Entgeltumwandlung ist nur möglich, sofern

- zwischen der VBL und dem bei ihr beteiligten Arbeitgeber die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung vereinbart und
- eine konkrete Vereinbarung der Entgeltumwandlung zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten getroffen wurde.
Der Inhalt des vorliegenden Antrags darf nicht von diesen Vereinbarungen abweichen.

3 Die Entgeltumwandlung wird daher entsprechend den Regelungen der Versicherungsbedingungen VBL extra und der zwischen der VBL und dem beteiligten Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung durchgeführt. In der VBL *info* 3/2003 haben wir die wesentlichen Punkte zusammengefasst.

Sollten dem vorliegenden Antrag auf Entgeltumwandlung unsere Versicherungsbedingungen oder die VBL *info* 3/2003 nicht beigelegt sein, können Sie diese Unterlagen gerne über die VBL, unsere Internet-Seiten über www.vbl.de oder Ihren Arbeitgeber anfordern.

4 Soweit Sie auf die Mitversicherung einer Hinterbliebenenrente verzichten, erhöhen sich für diesen Tarif die Versorgungspunkte bei männlichen Versicherten um 20 % und bei weiblichen Versicherten um 5 %.

Schließen Sie das Erwerbsminderungsrisiko aus, so erhöhen sich bei diesem Tarif die Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 %. Dieser Prozentsatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt (bei Alter 46 auf 19 %, bei Alter 47 auf 18 % usw.).

5 Im Rahmen der Entgeltumwandlung muss der Mindestbeitrag jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen (vgl. § 1a BetrAVG). Diese Bezugsgröße wird jedes Jahr neu festgelegt. Im Jahr 2003 sind dies 178,50 Euro (monatlich 14,88 Euro).

6 Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind vom Arbeitgeber auf das nachstehende Konto und nur per Einzelüberweisung zu leisten:

Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 Konto-Nr. 2228770

7 **WICHTIG:** Damit die bei der VBL eingehenden Beiträge richtig zugeordnet werden können, ist bei jeder Überweisung ein Verwendungszweck anzugeben, dessen Aufbau genau zu beachten ist. **Der für die Entgeltumwandlung im Einzelfall zutreffende Verwendungszweck wird den Beteiligten regelmäßig mit dem Versicherungsschein mitgeteilt.**

Schematische Darstellung des Verwendungszwecks (Wichtig: Die Reihenfolge ist immer genau einzuhalten!).

Beispiel für Entgeltumwandlung:

6-stellige Kontonummer des Beteiligten						Leerfeld	Buchstaben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer										Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel				Endemerk			
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	7	8	9	5		0	1	6	0	0	1	X

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
01 = beteiligter Arbeitgeber	60 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung ohne Risikoausschluss (Versicherungstarif A)	01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
	61 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente (Versicherungstarif B)	02 = § 40b EStG (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	62 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif C)	03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	63 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif D)	04 = § 10a EStG/Riester-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollbesteuerung der Rente)

Sofern der versicherte Arbeitnehmer für die im Wege der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG verlangt (Nettoentgeltumwandlung nach § 1a Abs. 3 BetrAVG), ist im Buchungsschlüssel das Steuermerkmal 03 anzugeben.

8 Für weitere Fragen können Sie sich gerne an unser Service-Center wenden. Sie erreichen uns

Montag bis Freitag
Donnerstag

unter der Service-Nr.
oder schriftlich unter

in der Zeit von **8.30 Uhr bis 16.30 Uhr** und
in der Zeit von **8.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

0180 5 006229

VBL – Freiwillige Versicherung, 76128 Karlsruhe
Telefax: 0721 155-878
E-Mail: freiwillige.versicherung@vbl.de